

**Werbeanlagensatzung (WAS)
des Marktes Garmisch-Partenkirchen
vom 04.12.1997**

Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Garmisch-Partenkirchen sowie über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen im Außenbereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist eine vom Fremdenverkehr geprägte Gemeinde. Der Erhaltung eines für die Region typischen, bodenständigen sowie repräsentativen Ortsbildes kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck erläßt der Markt Garmisch-Partenkirchen aufgrund von Artikel 91 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 04.08.1997 (BayGVBl Nr. 17, S. 433) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayGVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (BayGVBl. S. 540) folgende örtliche Bauvorschrift als

S a t z u n g:

Von dieser Satzung unberührt bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Die von der Satzung nicht berührten baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt weiter.

Inhalt:

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Werbeanlagenverbot

§ 4 Anbringung der Werbung

§ 5 Größe der Werbeanlagen

§ 6 Anforderungen an die Gestaltung

§ 7 Werbung in bestimmten Gebieten und in besonders schutzwürdigen Bereichen

§ 8 Abweichungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Neben den in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO genannten Werbeanlagen gelten die Vorschriften dieser Satzung für alle Anlagen, die einen auf das Angebot bezogenen Werbezweck erfüllen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die §§ 4 bis 6 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet im Markt Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Für Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete bzw. wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Für Denkmäler, Gebäude im Einwirkungsbereich von Denkmälern sowie innerhalb von Denkmalensembles gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Werbeanlagenverbot

Werbeanlagen im Außenbereich sind unzulässig.

§ 4 Anbringen der Werbung

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden
 - zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses,
 - an höchstens zwei Fassaden der Hauptgebäude und
 - an der Stätte der Leistungzulässig.
- (2) Im Bereich von Toren, Rolläden, Klappläden, Balkonen, Erkern, Gebäudepfeilern oder anderen für die architektonische Gliederung bedeutsamen Bauteilen sind Werbeanlagen ebenso nicht zulässig wie außerhalb der unter (1) angeführten Teile baulicher Anlagen.
- (3) Bei dem Anbringen der Werbung sind fassadengliedernde Elemente (z.B. Fensterteilung, Arkaden) sowie die Funktion der Gebäudeteile (z.B. Eingänge) zu berücksichtigen.

§ 5 Größe der Werbeanlagen

- (1) Je Betrieb sind Werbeanlagen von insgesamt nicht mehr als 4 m² (Ansichtsfläche) zulässig.

Eine einzelne Werbeanlage darf höchstens 2 m² groß sein.

Die Summe aller selbstleuchtenden Werbeanlagen darf pro Betrieb nicht mehr als 2,5 m² betragen.

- (2) Einzelbuchstaben und Symbole dürfen nicht höher als 0,5 m sein. Dies gilt auch für selbstleuchtende Einzelbuchstaben und Symbole. Im Bereich von geschlossenen, ausgeleuchteten Werbekästen darf die Höhe der Einzelbuchstaben 0,35 m nicht überschreiten.

§ 6 Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Die Werbeanlagen sind bezüglich ihrer Werkstoffe und Farbgestaltung auf die jeweilige Fassade abzustimmen.
- (2) Je Fassade eines Hauptgebäudes ist nur **ein** Ausleger bzw. Nasenschild zulässig; max. Auskragung 1,3 m.
- (3) Die Ausladung parallel zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen darf nicht mehr als 0,3 m betragen.
- (4) Grelle, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung ist nicht erlaubt.
- (5) Lichtprojektionswerbung ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (6) Senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben sind unzulässig.
- (7) Durch Aufschriften, Anschläge oder flächiges Abkleben darf max. 20 % der jeweiligen Fensterfläche abgedeckt werden.
- (8) Mehrere Werbeanlagen an einer Fassade sind so anzuordnen, daß in Größe, Form, Farbe und Gestaltung ein einheitliches Bild entsteht.

§ 7 Werbung in bestimmten Baugebieten und in besonders schutzwürdigen Bereichen

- (1) In Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten bzw. wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht, können Ausnahmen von den §§ 4 und 5 dieser Satzung gewährt werden.
Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das Gebot des Sicheinfügens in die nähere Umgebung ist zu beachten.

- (2) An Baudenkmalern, sowie in deren Einwirkungsbereich und innerhalb von Denkmalensembles ist die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.
Das maßgebliche Kriterium für die Zulässigkeit von Werbeanlagen in diesen Bereichen ist eine hochwertige Gestaltung, die sich dem jeweiligen Denkmalcharakter anpaßt. Insbesondere Lichtwerbung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 8 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO gewährt werden, insbesondere wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Situation (z. B. Sportanlagen) geboten oder wegen der Eigenart des Betriebes (z.B. Tankstellen, Hotels) angemessen erscheint. Außer an Gebäuden sind Werbeanlagen von höchstens 1 m² Ansichtsfläche je Betrieb zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 BayBO geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 16.12.1997

M a r k t

Garmisch-Partenkirchen

Neidlinger
1. Bürgermeister